



---

## **Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

### **Vorsorgevollmacht**

Niemand beschäftigt sich gerne mit diesem Thema: Aber vor einem Unfall oder einer schweren Krankheit ist niemand gefeit – und dies gilt nicht nur für ältere Menschen.

Plötzlich sind Sie selbst nicht mehr in der Lage, Ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Was viele nicht wissen: Auch Ehegatten und Angehörige können nicht automatisch Entscheidungen für Sie treffen. Das Landesjustizministerium NRW hat klargestellt: „Es gibt im Krankheitsfall keine Vertretungsmacht von Ehegatten untereinander oder von Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt“ (Westdeutsche Allgemeine Zeitung – WAZ – vom 6.3.2013). Für viele ein Alptraum: Aus diesem Grunde wird in einer derartigen Situation grundsätzlich durch das Betreuungsgericht ein Betreuer für Sie bestellt. Das Gericht kann zum Betreuer zwar einen geeigneten nahen Angehörigen (z.B. Ehegatte, Kind), aber auch eine fremde Person (z.B. ein Berufsbetreuer, Rechtsanwalt) bestellen. Wichtige finanzielle und gesundheitliche Fragen werden dann unter Umständen nicht mehr im Familienkreis, sondern fremdbestimmt durch Dritte entschieden.

Das dann eingeleitete Betreuungsverfahren ist aufwändig, da das Gericht den Betreuer überwachen muss - auch wenn es sich um nahe Angehörige handelt. Der Betreuer hat grundsätzlich regelmäßig Rechenschaftsberichte abzuliefern und benötigt zusätzlich in vielen Fällen für seine Handlungen eine gerichtliche Genehmigung. Diese Genehmigung wird oftmals erst nach Erstellung eines Gutachtens erteilt, was mit weiteren Kosten für Sie verbunden ist. Da der Betreuer ausschließlich die Interessen des Betreuten zu vertreten hat, sind bestimmte Rechtsgeschäfte gar nicht mehr möglich (z.B. eine Übertragung von Vermögenswerten als vorweggenommene Erbfolge auf die Kinder).

Die Lösung des Problems: Durch die Errichtung einer so genannten Vorsorgevollmacht in gesunden Tagen kann die Einschaltung eines Betreuers und des Betreuungsgerichtes verhindert werden. Diese Vollmacht ermöglicht es den

von Ihnen bestimmten Bevollmächtigten, Ihre persönlichen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zu regeln.

Zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (z.B. für die Durchführung einer Operation) ist grundsätzlich Ihre Zustimmung erforderlich. Kann diese Zustimmung (oder deren Verweigerung) nicht mehr von Ihnen selbst erteilt werden, so kann dies die von Ihnen bestimmte Vertrauensperson erklären, wenn Sie rechtzeitig vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit eine Vorsorgevollmacht unterzeichnet haben. Gleiches gilt für das Aufenthaltsbestimmungsrecht - ob die Aufnahme in einer Pflegeeinrichtung wirklich unumgänglich ist, kann der von Ihnen bestimmte Bevollmächtigte sicherlich besser entscheiden und hierbei Ihre Wünsche berücksichtigen als der gerichtlich bestellte Betreuer, der Sie in gesunden Tagen möglicherweise gar nicht kennengelernt hat.

Neben diesen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten sind aber auch andere Dinge, wie Bankgeschäfte, Versicherungsangelegenheiten, Behördengänge usw. zu erledigen. Auch dies kann der von Ihnen eingesetzte Bevollmächtigte vornehmen.

Durch die Vollmacht wird dem Bevollmächtigten die Fähigkeit verliehen, in Ihrem Namen zu handeln, ohne dass in der Vollmacht bereits bestimmt wird, welche Entscheidung im Einzelfall zu treffen ist. Der Umfang der Vollmacht und die möglichen, von dem Bevollmächtigten vorzunehmenden Rechtsgeschäfte können in der Vollmacht eingeschränkt oder erweitert werden. Darüber hinaus kann die Vollmacht dahingehend eingeschränkt werden, dass sie nur gilt, wenn Sie selbst nicht mehr handlungs- bzw. entscheidungsfähig sind. Für die Bevollmächtigung im rechtsgeschäftlichen Bereich ist diese Begrenzung allerdings in der Regel nicht zu empfehlen – so z.B. auch die Stiftung Warentest. Diese Einschränkung führt dazu, dass Ihre Handlungsunfähigkeit bei der Ausübung der Vollmacht nachzuweisen wäre - dies ist bei Handlungen außerhalb des Krankenhauses kaum möglich.

In jedem Fall sollte eine Vollmacht ausschließlich Personen erteilt werden, denen Sie uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen. Zwar stellt die Vollmacht keinen „Freibrief“ für den Bevollmächtigten dar - er darf nur in Ihrem Sinne handeln oder nach Maßgabe der ihm von Ihnen erteilten Weisungen. Durch die Bevollmächtigung fällt jedoch die bei dem Betreuer vorgesehene gerichtliche Kontrolle weg. Der Missbrauch einer derart erteilten Vollmacht kann daher schwerwiegende Folgen haben.

Bei der Ausübung der Vollmacht muss grundsätzlich das Original der Vollmacht vorgelegt werden - eine einfache Kopie oder beglaubigte Abschrift reicht nicht. Bei notariell beurkundeten Vollmachten wird das Original von dem Notar verwahrt. In diesem Fall tritt an die Stelle des Originals im Rechtsverkehr die sogenannte „Ausfertigung“ - so dass der Notar beliebig viele „Originale“ erstellen kann.

Die Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich. Der Widerruf ist dem Bevollmächtigten gegenüber zu erklären. Gleichzeitig sollten Sie aber auch die Vollmachtsurkunde wieder an sich nehmen - Dritte, die von dem Widerruf keine Kenntnis haben, dürfen auf die Wirksamkeit der Vollmacht vertrauen. Solange das Original bzw. die Ausfertigung vorgelegt wird, sind diese Rechtsgeschäfte wirksam. Aus diesem Grund sollte die Anzahl der dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigung begrenzt werden.

Sie sollten in jedem Fall die Angelegenheiten mit dem potenziell zu benennenden Bevollmächtigten bzw. Betreuer besprechen und ihn nur benennen, wenn er auch bereit ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.

### **Patientenverfügung**

Die Fortschritte in der Medizin und Medizintechnik führen manchmal zu Situationen, die man selbst nicht für wünschenswert erachtet.

Wenn man sich in einer gesundheitlich auswegslosen Situation befindet, kommt oftmals der Wunsch auf, doch wenigstens in Würde sterben zu können. Da man aber häufig in einer derartigen Situation nicht mehr in der Lage ist, seine Wünsche selbst zu äußern, kann dies durch eine vorab verfasste Patientenverfügung (auch als Patientenbrief oder Patiententestament bezeichnet) erfolgen.

In dieser Erklärung können Sie z.B. bestimmen, dass Sie in bestimmten Situationen lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen und Ihre Einwilligung in die ärztliche Behandlung auf die Schmerz- und Beschwerdelinderung beschränken.

Die Patientenverfügung sollte mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden, um so für den Arzt die Möglichkeit zu eröffnen, mit dem Bevollmächtigten gemeinsam Ihren Wünschen entsprechend zu handeln. Ferner sollte dokumentiert werden, dass und wie Sie sich haben beraten lassen – z.B. durch Ihren Notar.

Der in Ihrer Patientenverfügung niedergelegte Wille ist für den Arzt und einen etwaigen Bevollmächtigten bzw. Betreuer verbindlich und gilt solange, bis Sie die Erklärung widerrufen oder ändern (§§ 1901a ff. BGB). Eine regelmäßige Erneuerung ist daher nicht erforderlich.

## **Formulare**

Egal ob Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung – lassen Sie sich durch uns beraten. Nicht nur wir empfehlen die notarielle Form. So schreibt etwa der Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken: „Notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen genießen im Rechtsverkehr die höchste Anerkennung, sind über alle Formerfordernisse erhaben und sind längst nicht so teuer, wie manche meinen. Gehört Grundbesitz zum Vermögen, muss die Vollmacht ohnehin beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Der Notar sorgt für fehlerfreie und eindeutige Formulierungen und bietet, indem er in der Urkunde Feststellungen zur Identität und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtsgebers trifft, besondere Gewähr für die wirksame Errichtung der Vollmachtssurkunde. Notarielle Vollmachten und Patientenverfügungen sind zur persönlichen Vorsorge daher besonders zu empfehlen. Auch sorgt der Notar dafür, dass die Vorsorgevollmacht im Ernstfall auch berücksichtigt wird: Die Bundesnotarkammer unterhält ein Zentrales Vorsorgeregister, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung verzeichnen lassen können. So ist sichergestellt, dass das Betreuungsgericht Ihre Wünsche und Vorstellungen erfährt, noch bevor ein Betreuer bestellt wird.“ (VR Aktuell, 11/11).

## **Kosten**

Die Kosten der Vollmacht richten sich nach der Summe Ihrer Vermögensgegenstände. Als Geschäftswert für die Gebührenberechnung wird allerdings nur die Hälfte der Summe Ihrer Vermögensgegenstände angesetzt. Bei der zusätzlichen Beurkundung einer Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung erhöht sich der Geschäftswert geringfügig. Als Beispiele: Bei einem Vermögen von € 20.000,- fällt so für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung eine Gebühr von € 91,- an, bei einem Vermögen von € 150.000,- eine Gebühr von € 219,-, jeweils zzgl. Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühr für die elektronische Registrierung in dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer beträgt grundsätzlich einmalig € 13,00; wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich einmalig € 2,50 an. Für Notare gelten noch günstigere Konditionen.

Diese Gebühren umfassen die ausführliche Beratung, die Erstellung des Entwurfes, die Beurkundung, die Verwahrung der Urkunde, die Registrierung und alle Kosten der Beauskunftung der Betreuungsgerichte durch das Register sowie alle sonstigen vom Notar vorzunehmenden Tätigkeiten.

(Stand: Mai 2020)